

Postulat Enrico Ercolani: Sozialbezug mit Fairness

Eingang: 3. April 2014

Zuständiges Departement: Sozialdepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung

Begründung

Der Postulant verlangt vom Gemeinderat eine umfassende Berichterstattung über Aufwand und Ertrag des Sozialinspektors, die Erhöhung des Engagements des Sozialinspektors von 10% auf 50%, alle zwei Jahre im Rahmen der Budgetierung einen Antrag um Weiterführung des Engagements des Sozialinspektors und die Orientierung des Einwohnerrats, wie der Missbrauch gegen die Arbeitslosenkasse verfolgt wird.

Berichterstattung

Das Sozialdepartement orientiert die Mitglieder der SGK jährlich über die Tätigkeit des Sozialdepartements. Dafür wird den Mitgliedern der SGK ein Dossier ausgehändigt. Dieses Dossier enthält unter anderem eine Berichterstattung über die Tätigkeit des Sozialinspektors. Dieses Dossier darf dazu verwendet werden, Fragen der Mitglieder des Einwohnerrats zu klären. Die vom Postulanten verlangte Berichterstattung erfolgt bereits.

Erhöhung Engagement Sozialinspektor

Das Sozialdepartement klärt Gesuche um wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) oder Mutter-schaftsbeihilfe (MBH) in einem mehrstufigen Intake-Verfahren ab. Ziel des ersten Verfahrensschrittes (Intake 1) ist es, ohne grossen administrativen Aufwand zu klären, ob die Voraussetzungen für den Bezug von WSH oder MBH erfüllt sind. Zeigen die Abklärungen, dass kein Anspruch bestehen kann, so wird das Aufnahmeverfahren bereits im Intake 1 beendet. Andernfalls erhält die gesuchstellende Person das mehrseitige Antragsformular zum Bezug von WSH und MBH ausgehändigt. Sobald dieses Antragsformular vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen beim Sozialamt eingegangen ist, werden die gesuchstellenden Personen zum Intake 2 eingeladen. Die gesuchstellenden Personen müssen in diesem Verfahrensschritt über ihre wirtschaftliche Situation sowie ihre Wohn- und Lebenssituation umfassend informieren und die Angaben schriftlich belegen. Ergeben die Abklärungen, dass kein Anspruch auf WSH oder MBH besteht, ist das Aufnahmeverfahren für die gesuchstellende Person im Intake 2 beendet. Ergeben die Abklärungen, dass ein Anspruch auf WSH oder MBH bestehen kann, wird in einem dritten Verfahrensschritt der Umfang berechnet. Dabei werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Bedarf und Einnahmen einander gegenüber gestellt. Decken die Einnahmen der gesuchstellenden Person deren Bedarf, wird keine WSH oder MBH ausbezahlt. Andernfalls wird die Differenz als WSH oder MBH ausbezahlt. Die Grundlagen für die Berechnung der WSH und der MBH werden bei allen WSH- oder MBH-beziehenden Personen periodisch überprüft. Die Aufnahme in die WSH oder MBH und die Berechnungen des Anspruchs erfolgen konsequent nach dem Vieraugenprinzip.

Das Sozialdepartement hat für Vorabklärungen im Aufnahmeverfahren und für Abklärungen nach erfolgter Aufnahme eine Controlling Stelle eingerichtet. Diese Stelle nimmt nebst Abklä-

rungen über Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen auch Abklärungen über die Rechtmässigkeit und Richtigkeit behaupteter Aufwendungen vor. Das Sozialdepartement lässt überdies die Begründetheit von Gesundheits- und Zahnarztkosten durch Vertrauensärzte und Vertrauenszahnärzte klären. Bei bestimmten Bedarfs- und Einnahmenpositionen oder in besonderen Fällen erfolgen die Prüfungen demnach nach dem Sechsaugenprinzip.

Der Einsatz des Sozialinspektors erfolgt bei Missbrauchsverdacht zur Ermittlung des Sachverhalts. Dafür reichen aufgrund der oben beschriebenen Verfahren und Abklärungen 10 Stellenprozent aus.

Missbrauch gegen Arbeitslosenkasse

Die Gemeinde Kriens führt zwar ein Arbeitsamt, dieses nimmt jedoch Erklärungen der Arbeitslosen entgegen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter. Dieses Arbeitsamt entscheidet nicht über allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherungen. Dies ist Aufgabe einer kantonalen Behörde oder vom Kanton dafür berufener Organisationen. Die Gemeinde Kriens ist mit anderen Worten nicht für die Zahlung von Arbeitslosentaggeldern und daher auch nicht für die Klärung eines allfälligen Missbrauchs von Arbeitslosentaggeldern zuständig.

Fazit

Weil die vom Postulanten verlangten Berichterstattungen bereits erbracht werden, eine Erhöhung des Engagements des Sozialinspektors aufgrund der beschriebenen Verfahren nicht nötig ist und die Verhinderung von Missbrauch der Arbeitslosenkasse nicht zu den Aufgaben der Gemeinde gehört, beantragt der Gemeinderat die Ablehnung des Postulats.

Ergänzend festzuhalten ist, dass im Rahmen der Berichterstattung zur Interpellation Tanner (Nr. 084 / 2013), weitere, detaillierte Ausführungen zu den angeschnittenen Themenbereichen erfolgen werden.

Kriens, 16. April 2014